Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 6337/64

Bonn, den 8. November 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft**
hier: Sonderbestimmungen für wissenschaftliche und technische Beamte der Gemeinsamen Kernforschungsstelle der Europäischen Atomgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) (Bundesgesetzbl. II S. 753) übersende ich den Entwurf einer

Verordnung zur Änderung des Artikels 95 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft.

Dieser Entwurf ist vom Sekretariat der Räte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft ausgearbeitet worden. Die Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft hat sich den Entwurf am 28. Oktober 1965 zu eigen gemacht.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist vorgesehen.

Die Räte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft werden über den Entwurf der Verordnung voraussichtlich bis zum 31. Dezember 1965 im schriftlichen Verfahren entscheiden, da sonst an diesem Tage

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

die in Artikel 95 des Statuts (neue Fassung) genannte Übergangszeit ablaufen würde.

Eine Begründung für diese Verordnung wurde nicht gefaßt. Ihr Zweck ist es, die Übergangszeit um ein weiteres Jahr zu verlängern, damit inzwischen die endgültigen Bestimmungen für die Einstellung der wissenschaftlichen und technischen Beamten der Euratom-Kernforschungsstelle ausgearbeitet werden können.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Entwurf einer Verordnung Nr. . . ./65/EWG, . . ./65/Euratom der Räte vom . . . . zur Änderung des Artikels 95 des Statuts der Beamten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 186,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 212,

gestützt auf die Verordnung Nr. 11 (EAG), Nr. 31 (EWG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [1]),

auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Räte können das Statut der Beamten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit qualifizierter Mehrheit ändern.

Es ist zweckmäßig, die Geltungsdauer des Artikels 95 des Statuts um ein weiteres Jahr zu verlängern, bevor die endgültigen Bestimmungen für die Einstellung der in Artikel 92 des Statuts genannten Beamten erlassen werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 95 des Statuts der Beamten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, geändert durch die Verordnung Nr. 8/65/EWG, 2/65/EURATOM der Räte vom 11. Januar 1965 [2]), treten an die Stelle der Worte „Während eines Zeitabschnitts von vier Jahren nach Inkrafttreten des Statuts" die Worte „Während eines Zeitabschnitts von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Statuts".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen der Räte
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 45 vom 14. Juni 1962, S. 1385/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 18 vom 4. Februar 1965, S. 242/65